

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik der Fakultät für Angewandte Informatik der Universität Augsburg vom 16. November 2011

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 44 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011, erlässt die Universität Augsburg folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zweck des Masterstudiengangs
- § 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 Konzeption des Masterstudiengangs
- § 6 Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium
- § 7 Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen
- § 8 Formen von Modulprüfungen
- § 9 Modalitäten von Modulprüfungen
- § 10 Bestimmungen über Studienleistungen
- § 11 Leistungspunkte und Noten
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 15 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

II. Masterprüfung

- § 17 Gliederung der Masterprüfung und Verteilung der Leistungspunkte
- § 18 Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung
- § 19 Wiederholung von Prüfungen
- § 20 Mastermodul
- § 21 Bewertung der Masterarbeit
- § 22 Abschluss des Masterstudiengangs
- § 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 24 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit
- § 25 Nachteilsausgleich
- § 26 Inkrafttreten

Anlage: Modulübersicht der Teilbereiche Informatik und Schlüsselqualifikationen

§ 1 Module in den Schwerpunkten des Teilbereichs Informatik

§ 2 Module im Teilbereich Schlüsselqualifikation

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) ¹Die Prüfungsordnung der Universität Augsburg für den konsekutiven Masterstudiengang Informatik regelt die Studiengangskonzeption, die fachbezogenen Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. ²Sie regelt insbesondere:
1. die Anzahl der Studiensemester, nach der das Studium in der Regel beendet sein soll (Regelstudienzeit);
 2. Fristen für die Ablegung der einzelnen Prüfungen;
 3. die Wiederholbarkeit von Prüfungen;
 4. die erforderlichen Module;
 5. die Form der Prüfungen und ihren Umfang;
 6. die Anzahl von Prüfungen;
 7. die Ermittlung der Prüfungsergebnisse sowie der Noten für den Studienabschluss.
- (2) Die Prüfungsordnung der Universität Augsburg für den Masterstudiengang Informatik ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrÜfO).
- (3) Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik wird durch ein Modulhandbuch konkretisiert, das vom Fakultätsrat der Fakultät für Angewandte Informatik beschlossen und auf den Internetseiten des Zentralen Prüfungsamtes der Universität Augsburg bekannt gegeben wird.

§ 2

Akademischer Grad

Auf Grund eines nach dieser Prüfungsordnung bestandenen Masterstudiengangs wird der akademische Grad „Master of Science“ („M.Sc.“) verliehen.

§ 3

Zweck des Masterstudiengangs

¹Der Masterabschluss stellt einen weiteren berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Informatik dar; er knüpft an die Kompetenzen an, die mit einem einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, in der Regel dem Bachelorgrad, erworben werden.

²Durch den Masterabschluss wird festgestellt, ob der Kandidat/die Kandidatin über vertiefte Fachkenntnisse in Informatik verfügt und die Fähigkeit besitzt, nach modernen wissenschaftlichen Methoden selbständig und kritisch zu arbeiten.

§ 4

Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit und des Ablegens aller Prüfungen vier Semester.
- (2) Prüfungen werden studienbegleitend absolviert; die Masterarbeit wird in der Regel nach dem Ende des dritten Semesters abgefasst.
- (3) ¹Der Studiengang ist modular konzipiert. ²Ein Modul stellt eine zeitliche und thematische Zusammenfassung von Stoffgebieten dar und kann sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bzw. Lehrformen zusammensetzen. ³Ein Modul kann die Inhalte von bis zu zwei Semestern umfassen. ⁴Module werden regelmäßig mit Prüfungen gemäß § 8 (Modulprüfungen) oder § 9 (Studienleistungen) abgeschlossen. ⁵Auf der Grundlage von bestandenen Modulen werden Leistungspunkte vergeben.
- (4) Die Zahl der insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 120.
- (5) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt mindestens 45 Semesterwochenstunden.
- (6) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester oder zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5

Konzeption des Masterstudiengangs

Der Masterstudiengang Informatik gliedert sich wie folgt:

- Teilbereich Informatik (84 Leistungspunkte)
- Teilbereich Schlüsselqualifikation (6 Leistungspunkte)
- Masterarbeit (30 Leistungspunkte)

Der Teilbereich Informatik gliedert sich in die Schwerpunkte

- Softwaretechnik und Programmiersprachen
- Datenbanken und Informationssysteme
- Rechnernetze und Systemnahe Informatik
- Theoretische Informatik
- Multimedia.

§ 6

Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium

(1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Informatik wird nachgewiesen durch einen Abschluss des Bachelorstudiengangs

- „Informatik“,
- „Informatik und Multimedia“,
- „Informatik und Informationswirtschaft“ oder
- „Wirtschaftsinformatik“

an der Universität Augsburg mit der Gesamtnote 3,0 oder besser nach der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs in der jeweils gültigen Fassung oder durch einen sonstigen diesen Abschlüssen gleichwertigen in- oder ausländischen ersten berufsqualifizierenden Abschluss mit einer gleichwertigen Gesamtnote.

(2) ¹Bewerber/Bewerberinnen, die Prüfungsleistungen in einem Studiengang nach Abs. 1

- mit 180 zu erreichenden Leistungspunkten im Umfang von mindestens 140 Leistungspunkten,
- mit 210 zu erreichenden Leistungspunkten im Umfang von mindestens 163 Leistungspunkten,
- mit 240 zu erreichenden Leistungspunkten im Umfang von mindestens 187 Leistungspunkten

erbracht haben, werden unter der auflösenden Bedingung in den Masterstudiengang Informatik zugelassen, dass sie den Abschluss eines Studiengangs mit der Gesamtnote von mindestens 3,0 nach Abs. 1 bis zum Ende des auf die erstmalige Immatrikulation in den Masterstudiengang Informatik folgenden Semesters nachweisen. ²Der Nachweis der Erbringung der Prüfungsleistungen nach Satz 1 erfolgt durch eine Bestätigung der jeweiligen Hochschule bzw. der entsprechenden sonstigen Einrichtung des Bewerbers/der Bewerberin.

(3) ¹Über die Vergleichbarkeit der Studiengänge sowie über die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse und der Gesamtnote entscheidet eine vom Fakultätsrat der Fakultät für Angewandte Informatik eingesetzte Kommission, die aus mindestens zwei Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen oder wissenschaftlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen besteht; Art. 63 Abs. 1 BayHSchG gilt entsprechend. ²Die Mitglieder der Kommission haben einen fachlich einschlägigen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen. ³Im Zweifelsfall kann die Kommission die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen konsultieren. ⁴Eine Gesamtnote ist gleichwertig, wenn bei einem Vergleich der beiden Notensysteme mindestens die gleiche Notenstufe erreicht wurde.

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen ist die Immatrikulation im Masterstudien-

gang Informatik an der Universität Augsburg.

- (2) Die Anmeldung zur Teilnahme an den jeweiligen Prüfungen erfolgt im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg.

§ 8

Formen von Modulprüfungen

- (1) Modulprüfungen erfolgen studienbegleitend in schriftlicher, mündlicher, praktischer oder in Form einer kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung.

- (2) ¹Modulprüfungen in schriftlicher Form sind:

- Klausuren (Rahmen der Bearbeitungsdauer: 60 bis 180 Minuten),
- Hausarbeiten (Rahmen der Bearbeitungsdauer: ein Monat bis sechs Monate).

²In Modulprüfungen in schriftlicher Form erfolgt die schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung in der vorgegebenen Bearbeitungszeit. ³Gegenstand der Bewertung einer Modulprüfung in schriftlicher Form ist die schriftliche Prüfungsleistung des oder der Studierenden.

- (3) ¹Modulprüfungen in mündlicher Form sind:

- mündliche Prüfungen (Dauer: 20 bis 60 Minuten),
- Referate (Rahmen der Bearbeitungsdauer: eine Woche bis vier Monate, Vortragsdauer von 20 bis 90 Minuten).

²In Modulprüfungen in mündlicher Form erfolgt die mündliche Beantwortung einer Aufgabenstellung innerhalb der festgesetzten Prüfungsdauer, ggf. nach einer festgesetzten Bearbeitungszeit. ³Gegenstand der Bewertung einer Modulprüfung in mündlicher Form ist die mündlich vorgetragene Beantwortung des oder der Studierenden.

- (4) ¹In Modulprüfungen in praktischer Form erfolgt die praktische Umsetzung einer Aufgabenstellung, wobei die Aufgabenstellung und praktische Umsetzung entweder in Präsenz des oder der Studierenden an einem vorgegebenen Prüfungsort erfolgt (praktische Präsenzprüfung) und/oder die Aufgabenstellung zur Ausarbeitung der praktischen Umsetzung bis zu einem gesetzten Prüfungstermin ausgegeben wird (praktische Prüfung). ²Die Prüfungsdauer beträgt zwischen 15 und 180 Minuten; die Bearbeitungszeit beträgt bis zu 6 Monate. ³Gegenstand der Bewertung einer Modulprüfung in praktischer Form ist die praktische Prüfungsleistung des oder der Studierenden.

- (5) ¹In kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfungen erfolgt auf der Grundlage einer einheitlichen Aufgabenstellung deren schriftliche Bearbeitung innerhalb einer festgesetzten Bearbeitungszeit sowie eine mündliche Darstellung der schriftlichen Ausführungen innerhalb einer vorgegebenen Prüfungsdauer. ²Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen einem Monat und vier Monaten; die Dauer der mündlichen Darstellung beträgt zwischen 20 und 90 Minuten. ³Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer kombinierten schriftlich-mündlichen Modulprüfung ist die schriftliche

und die mündliche Prüfungsleistung des oder der Studierenden.

- (6) ¹Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden in den Modulübersichten in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung dargestellt. ²Die konkrete Form und der Umfang von Prüfungen werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. ³Die Bearbeitungsdauer, der Umfang und der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung wie auch der Umfang der geforderten Bearbeitung ist so bemessen, dass der für das jeweilige Modul in der Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte ausgedrückte Workload aus Präsenz in den vorgesehenen Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die Vorbereitung und Durchführung der Prüfung eingehalten wird.

§ 9

Modalitäten von Modulprüfungen

- (1) ¹Für Modulprüfungen in schriftlicher Form werden zwei Prüfer/Prüferinnen bestellt. ²Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden, sind von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. ³Die Beurteilung soll spätestens acht Wochen nach Anfertigung der jeweiligen schriftlichen Prüfung vorliegen.
- (2) ¹Modulprüfungen in mündlicher Form werden von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers/einer fachkundigen Beisitzerin oder von mehreren Prüfern/Prüferinnen durchgeführt. ²Ein Prüfer/eine Prüferin oder der Beisitzer/die Beisitzerin fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/der Prüferinnen oder des Prüfers/der Prüferin und des Beisitzers/der Beisitzerin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen oder vom Prüfer/von der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben.
- (3) ¹Modulprüfungen in praktischer Form werden von einem Prüfer/einer Prüferin durchgeführt; für die praktische Präsenzprüfung ist ein Beisitzer oder eine Beisitzerin oder mindestens ein weiterer Prüfer oder eine weitere Prüferin hinzuzuziehen. ²Ein Prüfer/eine Prüferin oder der Beisitzer/die Beisitzerin fertigt über die praktische Präsenzprüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/der Prüferinnen oder des Prüfers/der Prüferin und des Beisitzers/der Beisitzerin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen oder vom Prüfer/von der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben.
- (4) ¹Kombinierte schriftlich-mündliche Modulprüfungen werden von einem Prüfer/einer Prüferin oder mehreren Prüfern/Prüferinnen durchgeführt. ²Wird die kombinierte schriftlich-mündliche

Modulprüfung nur von einem Prüfer/einer Prüferin durchgeführt, ist für den mündlichen Teil der kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung ein Beisitzer oder eine Beisitzerin beizuziehen.

³Ein Prüfer/eine Prüferin oder der Beisitzer/die Beisitzerin fertigt über den mündlichen Teil ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/der Prüferinnen oder des Prüfers/der Prüferin und des Beisitzers/der Beisitzerin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ⁴Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen oder vom Prüfer/von der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben.

- (5) Der Prüfer/die Prüferin bestimmt die für die Prüfungen zugelassenen Hilfsmittel.
- (6) ¹Erscheint ein Student/eine Studentin verspätet zu einer Prüfung, kann die versäumte Zeit nicht nachgeholt werden. ²Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des/der Aufsichtsführenden zulässig.
- (7) ¹Bei mündlichen Prüfungen können in der Regel Studierende des gleichen Studienganges, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen werden. ²Auf Wunsch des Kandidaten bzw. der Kandidatin werden Zuhörer/Zuhörerinnen ausgeschlossen. ³Der Prüfer bzw. die Prüferin kann Zuhörer und Zuhörerinnen ausschließen. ⁴Die Zulassung als Zuhörer bzw. Zuhörerin erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 10

Bestimmungen über Studienleistungen

- (1) Studienleistungen sind:
 - a. die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung,
 - b. der schriftliche Leistungsnachweis,
 - c. der mündliche Leistungsnachweis und
 - d. der praktische Leistungsnachweis.
- (2) ¹Teilnahme an einer Lehrveranstaltung liegt vor bei einer Anwesenheit von 80 % in den Lehrveranstaltungsterminen des jeweiligen Moduls. ²Der Dozent oder die Dozentin der Lehrveranstaltung/en stellt die Anwesenheit zu Beginn und zum Ende der jeweiligen Veranstaltungsterminen fest. ³Gründe für ein nicht zu vertretendes Versäumnis einer Lehrveranstaltung können nicht geltend gemacht werden.
- (3) ¹Bei einem schriftlichen Leistungsnachweis wird eine schriftliche Leistung nach Vorgabe des Dozenten oder der Dozentin der Lehrveranstaltung/-en erbracht. ²Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen einer Woche und sechs Monaten.
- (4) ¹Bei einem mündlichen Leistungsnachweis wird eine mündliche Leistung nach Vorgabe des Dozenten oder der Dozentin der Lehrveranstaltung/-en erbracht. ²Der Umfang der Leistungser-

bringung beträgt zwischen zehn und 60 Minuten; die Vorbereitungszeit kann bis zu sechs Monaten dauern.

- (5) ¹Bei einem praktischen Leistungsnachweis wird eine praktische Leistung nach Vorgabe des Dozenten oder der Dozentin erbracht. ²Die Vorbereitungszeit kann bis zu sechs Monaten umfassen; die Dauer der Leistungserbringung bis zu 60 Minuten.
- (6) ¹Der Dozent oder die Dozentin der jeweiligen Lehrveranstaltung stellt das Erbringen der Studienleistung fest und gibt das Ergebnis ortsüblich bekannt.

§ 11

Leistungspunkte und Noten

- (1) ¹Modulprüfungen werden gemäß der in § 15 APrüfO festgelegten Prädikate und Notenstufen benotet. ²Unbenotete Modulprüfungen werden mit dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Unbenotete Prüfungen fließen in die Notenbildung nicht ein. ⁵Die Benennung unbenoteter Modulprüfungen erfolgt im Modulhandbuch.
- (2) ¹Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) gemessen. ²Die Leistungspunkte sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für eine Lehrveranstaltung oder ein Modul erbracht werden muss. ³Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem Arbeitsaufwand der Studierenden von 25 bis maximal 30 Stunden. ⁴Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss von Modulen vergeben. ⁵Module werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen. ⁶Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung in Form von § 8 Abs. 2 bis 5. ⁶Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung beziehen sich auf die Lehrveranstaltungen und -formen des Moduls. ⁷Die Modulprüfung kann in Ausnahmefällen auch aus mehreren Teilmodulprüfungen in Form von § 8 Abs. 2 bis 5 bestehen. ⁸Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die aus mehreren Teilmodulprüfungen besteht, beziehen sich auf die jeweilige Lehrveranstaltung bzw. -form. ⁹In den Modulübersichten in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung wird die Anzahl der möglichen Teilmodulprüfungen je Modul dargestellt. ¹⁰Die Zuordnung der Teilprüfungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen und -formen sowie die Gewichtung werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) ¹Ein Modul ist bestanden bzw. Leistungspunkte sind erbracht, wenn die benotete Prüfungsleistung oder im Falle von Teilprüfungen alle benoteten Teilprüfungsleistungen eines Moduls mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind bzw. die unbenotete Prüfungsleistung oder im Falle von Teilprüfungen alle unbenoteten Teilprüfungsleistungen eines Moduls mit „bestanden“ bewertet worden sind. ²Nicht rechtzeitig abgegebene Prüfungsleistungen werden im Falle einer benoteten Leistung mit „nicht ausreichend“ und im Fall einer unbenoteten Leistung mit „nicht

bestanden“ bewertet.

- (4) ¹Die Modulnote des jeweiligen Moduls ergibt sich aus der Note des Prüfers/der Prüferin der jeweiligen Prüfungsleistung. ²Bei mehreren Prüfern/Prüferinnen wird die Modulnote bzw. die Note der Teilprüfung mittels der Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen berechnet. ³Jeder Prüfer/jede Prüferin bewertet die Prüfungsleistung nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. ⁴Aus den Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. ⁵Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO erfolgt eine Abrundung auf die nächste Notenstufe nach § 15 APrüfO. ⁶Bei mehreren Teilprüfungen berechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der benoteten Teilprüfungsleistungen des Moduls.
- (5) ¹Die Bewertung der einzelnen Module wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg bekannt gemacht. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studenten/Studentinnen sind verpflichtet, sich anhand der Bekanntmachungen über ihre erzielten Leistungen zu informieren.
- (6) ¹In Modulen, in denen der Erwerb der im Modulhandbuch beschriebenen Qualifikationsziele nach fachlich-didaktischen Gesichtspunkten im Wesentlichen über die Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen oder Lehrformen erfolgt, kann für den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Moduls die Erbringung einer Studienleistung nach § 10 vorgesehen werden. ²Der Inhalt des jeweiligen Moduls ist Gegenstand der Studienleistung. ³Der Nachweis durch Studienleistungen wird in der Anlage dargestellt. ⁴Im Übrigen findet § 8 Abs. 6 entsprechend Anwendung.
- (7) ¹Wird der erfolgreiche Abschluss eines Moduls mit der Erbringung einer Studienleistung nachgewiesen sind die Leistungspunkte erbracht, wenn die Erbringung der geforderten Studienleistung festgestellt wurde. ²Im Falle von Teilstudienleistungen sind Leistungspunkte erbracht, wenn die Erbringung aller geforderten Teilstudienleistungen festgestellt wurde.
- (8) ¹Studienleistungen werden nicht bewertet. ²Es erfolgt lediglich die Feststellung der Erbringung der Studienleistung oder der Nichterbringung der Studienleistung.

§ 12

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Fakultätsrat der Fakultät für Angewandte Informatik wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren/Professorinnen und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter/einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin. ³Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin sowie einen Schriftführer/eine Schriftführerin. ⁴Der/die Vorsitzende muss dem

Kreis der Professoren/Professorinnen angehören.

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation und Durchführung der Prüfungen und trifft alle damit zusammenhängenden Entscheidungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (3) Gibt sich der Prüfungsausschuss keine Geschäftsordnung, so gelten die Bestimmungen für die Erweiterte Universitätsleitung der Universität Augsburg entsprechend.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) ¹Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzungen. ²Er/Sie lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses schriftlich unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist ein. ³Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von folgenden Aufgaben auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin übertragen. ⁴Zu diesen übertragbaren Aufgaben gehören z. B.:
 - die Bestellung von Prüfern/Prüferinnen und Beisitzern/Beisitzerinnen,
 - die Genehmigung von Themen der Masterarbeiten,
 - die Verlängerung der Bearbeitungsfristen von Masterarbeiten,
 - die Anerkennung von Studienleistungen, Studienzeiten und Prüfungsleistungen,
 - die nachträgliche Zulassung zu Modulprüfungen/Studienleistungen.⁵Im übrigen ist der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; hierüber hat er/sie den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.
- (6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass Ort und Termin für alle Prüfungen rechtzeitig ortsüblich bekanntgegeben werden.
- (7) Über die Sitzung des Prüfungsausschusses ist jeweils schriftlich Protokoll zu führen.

§ 13

Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen.
- (2) ¹Prüfer/Prüferinnen können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzer/Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Augsburg herangezogen werden, das einen fachlich einschlägigen wissenschaftlichen

Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 14

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.
- (2) ¹Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ²Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ³Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen einer einschlägigen, gleichwertigen Berufs- oder Schulbildung oder berufspraktischen Tätigkeit erworben werden, können insbesondere auf propädeutische Lehrveranstaltungen und auf in der Prüfungsordnung verlangte berufspraktische Tätigkeiten angerechnet werden; nach Inhalt und Niveau gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen oder Fachakademien werden anerkannt, wobei außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Studiums ersetzen dürfen.
- (4) ¹Die Anrechnung nach Abs. 1 bis 3 erfolgt auf Antrag des/der Studierenden an den Prüfungsausschuss. ²Der Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen ist unzulässig, nachdem das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der korrespondierenden Studienleistung oder Prüfungsleistung festgestellt ist.

§ 15

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat/die Kandidatin ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem er/sie sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf eines vom Prüfungsausschuss festgelegten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Im Fall der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ³In begründeten Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, tritt die Rechtsfolge nach Abs. 1 nicht ein.
- (3) ¹Versucht der Studierende oder die Studierende das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben stellt eine Täuschung dar, sofern der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. ³Der Prüfling ist auch dann von der Prüfung auszuschließen, wenn er oder sie sich die Zulassung zur Prüfung erschlichen hat. ⁴Ein Studierender oder eine Studierende, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder von den aufsichtführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ⁵In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁶In schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss das gesamte Modul mit „nicht ausreichend“ bewerten. ⁷Bei wiederholten und/oder besonders schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss den Masterstudiengang mit „nicht bestanden“ bewerten.
- (4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung beabsichtigt war, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze.

§ 16

Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

- (1) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben können, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben von bestimmten oder von allen Kandidaten/Kandidatinnen wiederholt wird. ²Beanstandungen des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich vom Kandidaten/von der Kandidatin, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungs-

ergebnisses, beim Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.

- (2) Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine/ihre Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung gewährt.
- (3) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Modulprüfung/Teilprüfung beim Prüfer/bei der Prüferin zu stellen. ²Der Prüfer/die Prüferin bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

II. Masterprüfung

§ 17

Gliederung der Masterprüfung und Verteilung der Leistungspunkte

- (1) Die Masterprüfung soll eine differenzierte Beurteilung des Kandidaten/der Kandidatin und die Feststellung ermöglichen, dass der Kandidat/die Kandidatin in den Prüfungsfächern über angemessene Kompetenzen und das entsprechende Fachwissen verfügt.
- (2) ¹Der Masterstudiengang besteht aus den in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung aufgeführten
 - Wahlpflichtmodulen des Teilbereichs Informatik mit den Schwerpunkten:
 - Softwaretechnik und Programmiersprachen
 - Datenbanken und Informationssysteme
 - Rechnerkommunikation und Systemnahe Informatik
 - Theoretische Informatik
 - Multimedia,
 - Wahlpflichtmodulen des Teilbereichs Schlüsselqualifikation sowie
 - dem Mastermodul.

²In der Anlage werden die Leistungspunkte, die Semesterwochenstunden pro Modul sowie die in den Modulen zulässigen Prüfungsformen und die Anzahl der Teilprüfungen dargestellt. ³Die einzelnen, im Rahmen der Module zu besuchenden Lehrveranstaltungen werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. ⁴Das Gleiche gilt für die Festsetzung weiterer Wahlpflichtmodule.

- (3) Für das Bestehen der Masterprüfung sind 120 Leistungspunkte wie folgt zu erbringen:
 - mindestens 84 Leistungspunkte aus dem Teilbereich Informatik; davon in zwei Schwerpunkten nach Abs. 2 Satz 1 mindestens 16 Leistungspunkte und in jedem weiteren der in Abs. 2 Satz 1 genannten Schwerpunkte vier Leistungspunkte; innerhalb der

84 Leistungspunkte nach Halbsatz 1 sind genau ein Projektmodul mit zehn Leistungspunkten sowie mindestens ein Seminarmodul mit vier Leistungspunkten, aber maximal zwei Seminarmodule, zu erbringen;

- sechs Leistungspunkte aus dem Teilbereich Schlüsselqualifikation und
- 30 Leistungspunkte im Rahmen des Mastermoduls.

§ 18

Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung

- (1) Jeder im Studiengang immatrikulierte Student/jede immatrikulierte Studentin hat zielgerichtet zu studieren und an den Prüfungen der einschlägigen Module seines/ihrer Fachsemesters teilzunehmen und sich entsprechend dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren anzumelden.
- (2) ¹Bis zum Ende des vierten Semesters sind alle für das Erlangen des Masterabschlusses notwendigen Leistungspunkte zu erbringen. ²Werden innerhalb dieser vier Semester die notwendigen Leistungspunkte und Prüfungsleistungen nicht erbracht, so ist der Masterstudiengang erstmals nicht bestanden.
- (3) ¹Der Masterstudiengang ist endgültig nicht bestanden, wenn innerhalb von insgesamt sechs Fachsemestern die geforderten 120 Leistungspunkte und die hierfür erforderlichen Modulprüfungen nicht erfolgreich erbracht wurden. ²Die jeweiligen Studenten/Studentinnen erhalten nach Abschluss des sechsten Fachsemesters einen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen des Masterstudiengangs.
- (4) ¹Überschreitet ein Student/eine Studentin die in Abs. 3 genannte Frist, so kann ihm/ihr eine Nachfrist zur Wahrnehmung weiterer Prüfungstermine nur gewährt werden, wenn für die Fristüberschreitung Gründe vorliegen, die er/sie nicht zu vertreten hat. ²Diese Gründe müssen dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und mit Beweismitteln glaubhaft gemacht werden. ³Der Prüfungsausschuss legt die formalen Anforderungen an die Beweismittel und deren Vorlage fest. ⁴Bei einer Erkrankung kann er im Einzelfall die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangen, das Beginn und voraussichtliches Ende der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit aufweisen muss.
- (5) Anträge auf Fristverlängerung wegen Überschreitens der in Abs. 3 genannten Frist müssen unverzüglich gestellt und beim Prüfungsausschuss eingereicht werden.
- (6) ¹Für die Bestimmung von Fristen ist der Zeitpunkt der Ablegung der Prüfungsleistung maßgebend. ²Korrekturzeiten werden nicht eingerechnet.

§ 19

Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungen oder eine als nicht erbracht bewertete Studienleistungen sind regelmäßig erstmals innerhalb von sechs Monaten zu wiederholen. ²Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Bewertung der Modulprüfung/der Feststellung der Studienleistung nach § 10 Abs. 8. ³Die Anmeldung erfolgt wie bei der erstmaligen Anmeldung. ⁴Wird eine nicht bestandene Prüfung nach Satz 1 nicht fristgerecht abgelegt, wird sie im Falle einer benoteten Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ und im Falle einer nicht benoteten Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁵Darüber hinaus können innerhalb der Fristen des § 18 alle Prüfungen zu jedem Termin abgelegt werden, zu dem sie angeboten werden. ⁶Die Wiederholung soll am nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen.
- (2) ¹Die Wiederholung bestandener Prüfungs- und Studienleistungen ist nicht zulässig. ²Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach § 14 auf bestandene Prüfungsleistungen oder der bestandenen Masterarbeit ist nicht zulässig.

§ 20

Mastermodul

- (1) ¹Das Mastermodul besteht aus der Masterarbeit und ist Bestandteil der Masterprüfung. ²Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, ein Problem aus dem Studiengang selbständig mit wissenschaftlichen Methoden und nach wissenschaftlichen Regeln zu bearbeiten. ³Der Zeitpunkt der Themenstellung und der Zeitpunkt der Abgabe der Masterarbeit werden dem Zentralen Prüfungsamt aktenkundig gemacht. ⁴Die Masterarbeit kann in deutscher oder bei Zustimmung der Prüfer/Prüferinnen in englischer Sprache angefertigt werden.
- (2) ¹Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit darf 6 Monate nicht übersteigen. ²Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden. ³Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht zulässig.
- (3) ¹Auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen verlängern. ²Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Arbeitsunfähigkeit besteht, oder in denen aus sonstigen, vom Kandidaten/von der Kandidatin nicht zu vertretenen und vom Prüfungsausschuss anerkannten Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden nach Maßgabe des Prüfungsausschusses auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet.
- (4) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Masterarbeit kann einmal wiederholt werden, wobei für die Wiederholung ein neues Thema zu wählen ist.

- (5) Für die Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

§ 21

Bewertung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt durch den die Arbeit betreuenden Prüfer/die die Arbeit betreuende Prüferin. sowie in der Regel durch einen weiteren Prüfer/eine weitere Prüferin. ²Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie in jedem Fall von einem zweiten Prüfer/einer zweiten Prüferin zu beurteilen. ³Die Bewertung der Masterarbeit soll innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Arbeit erfolgen.
- (2) ¹Die Note der Masterarbeit ist die Note des Prüfers/der Prüferin. ²Bei mehreren Prüfern/Prüferinnen wird die Note der Masterarbeit mittels der Einzelbewertung der Prüfer/Prüferinnen berechnet. ³Jeder Prüfer/jede Prüferin bewertet die Masterarbeit nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. ⁴Aus den Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. ⁵Bei Abweichungen des arithmetischen Mittels von den Notenstufen nach § 15 APrüfO erfolgt eine Abrundung auf die nächste Notenstufe nach § 15 APrüfO. ⁶Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die Note auf „ausreichend“ oder besser lautet. ⁷Nicht rechtzeitig eingereichte Masterarbeiten werden mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 22

Abschluss des Masterstudiengangs

- (1) Der Masterstudiengang ist bestanden, wenn alle Module gemäß § 17 Abs. 3 bestanden sind sowie das Mastermodul bestanden ist und somit alle geforderten 120 Leistungspunkte (einschließlich des Mastermoduls) erreicht sind.
- (2) ¹Die Gesamtnote für den Abschluss des Masterstudiengangs ist das arithmetische Mittel der mit Leistungspunkten gewichteten:
- Teilbereichsnote des Informatikteilbereichs,
 - der Teilbereichsnote der Schlüsselqualifikation
 - sowie der Note des Mastermoduls.
- ²Die Teilbereichsnote ist das arithmetische Mittel der mit Leistungspunkten gewichteten Noten der bestandenen Module des jeweiligen Teilbereichs. ³Die Gesamtnote wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; Ziffern ab der dritten Dezimalstelle bleiben unberücksichtigt.
- (3) ¹Sofern innerhalb des Teilbereichs Informatik bzw. im Teilbereich der Schlüsselqualifikation mehr Leistungspunkte erbracht werden, als erforderlich sind, werden unter Berücksichtigung der erforderlichen Leistungspunkte nur die jeweils am besten bewerteten Module herangezogen. ²Wenn durch das letzte noch zu berücksichtigende Modul die erforderlichen Leistungspunkte überschritten werden, wird die Bewertung dieses Moduls nur noch anteilig mit den noch

erforderlichen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

§ 23

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs ist ein vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis auszustellen. ²Der Studiengang, die Module, die jeweiligen Leistungspunkte, die Modulnoten, die Teilbereichsnoten, das Thema der Masterarbeit und deren Benotung sowie die Gesamtnote sind darin gesondert aufzuführen.
- (2) Als Zeugnisdatum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin eine vom Dekan oder der Dekanin der Fakultät für Angewandte Informatik unterzeichnete Masterurkunde ausgehändigt, welche das Datum des Zeugnisses trägt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science (M. Sc.)“ beurkundet. ³Zusätzlich erhält der Kandidat/die Kandidatin ein Diploma Supplement in englischer Sprache. ⁴Bestandteil des Diploma Supplements ist eine Grading Table für den Masterstudiengang. ⁵Die Grading Table enthält eine tabellarische Aufstellung über die prozentuale Verteilung der von den Absolventen/Absolventinnen des Masterstudiengangs im angegebenen Zeitraum erzielten Gesamtnoten; der hierbei heranzuziehende Zeitraum soll mindestens vier Semester betragen.

III. Schlussbestimmungen

§ 24

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

§ 25

Nachteilsausgleich

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat/eine behinderte Prüfungskandidatin seine/ihre Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten/von der Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervor-

geht, dass er/sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2009 in Kraft.

Anlage zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik

**Modulübersicht der Teilbereiche Informatik und
 Schlüsselqualifikationen**

(Abkürzungen: V: Vorlesung, Ü: Übung, S: Seminar, P: Praktikum, PM: Praxismodul;
 LP: Leistungspunkte)

§ 1

Module in den Schwerpunkten des Teilbereichs Informatik

1. Module im Schwerpunkt Softwaretechnik und Programmiersprachen:

Modulbezeichnung	SWS	LP	Prüfungsform
Softwaretechnik II	4 V + 2 Ü	8 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
Software- und Systemsicherheit	2 V + 4 Ü	8 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
Software in Mechatronik und Robotik	2 V + 4 Ü	8 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
Formale Methoden im Software Engineering	2 V + 4 Ü	8 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
Selbstorganisierende adaptive Systeme	2 V + 4 Ü	8 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
Compilerbau	3 V + 2 Ü	6 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
Software-Architekturen und eingebettete Systeme	3 V + 2 Ü	6 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
Modellgetriebene Softwareentwicklung	3 V + 2 Ü	6 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
Agile Softwareentwicklung	3 V + 2 Ü	6 LP	Klausur oder Mündliche Prüfung
Projektmodul Softwaretechnik	PM	10 LP	Schriftlich-mündliche Prüfung
Seminarmodul Softwaretechnik	2 S	4 LP	Mündliche Prüfung oder schriftlich-mündliche Prüfung

2. Module im Schwerpunkt Datenbanken und Informationssysteme:

Modulbezeichnung	SWS	LP	Prüfungsform
Suchmaschinen	4 V + 2 Ü	8 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
Funktionale Modellierung für Geoinformationssysteme	2 V + 2 Ü	5 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
Datenbankprogrammierung (Oracle)	2 V + 2 Ü	5 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
Projektmodul Datenbanken und Informationssysteme	PM	10 LP	Schriftlich-mündliche Prüfung
Seminarmodul Datenbanken und Informationssysteme	2 S	4 LP	Mündliche Prüfung oder schriftlich-mündliche Prüfung

3. Module im Schwerpunkt Rechnerkommunikation und Systemnahe Informatik:

Modulbezeichnung	SWS	LP	Prüfungsform
Mikrorechnerarchitektur und Echtzeitsysteme	3 V + 1 Ü	6 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
Prozessorarchitektur	2 V + 2 Ü	5 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
Entwurf und Analyse fehlertolerierender Rechensysteme	2 V + 2 Ü	5 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
Cyber-Physical Systems	3 V + 1 Ü	6 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
Praktikum Prozessorbau	4 P	5 LP	Schriftlich-mündliche oder praktische Prüfung
Praktikum Eingebettete Systeme	4 P	5 LP	Schriftlich-mündliche oder praktische Prüfung
Projektmodul Rechnerkommunikation und Systemnahe Informatik	PM	10 LP	Schriftlich-mündliche Prüfung
Seminar Spezielle Themen des Organic Computing	2 S	4 LP	Mündliche Prüfung oder schriftlich-mündliche Prüfung
Seminar über Prozessorarchitekturen: aktuelle Forschungsthemen	2 S	4 LP	Mündliche Prüfung oder schriftlich-mündliche Prüfung

4. Module im Schwerpunkt Theoretische Informatik:

Modulbezeichnung	SWS	LP	Prüfungsform
Algebraische Semantik und Algebraische Systementwicklung	4 V + 2Ü	8 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
Algebraische Beschreibung paralleler Prozesse	2 V + 2 Ü	5 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
Petrinetze – eine Theorie paralleler Systeme	2V + 2 Ü	5 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
Verteilte Algorithmen	4V + 2Ü	8 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
Algorithmen für NP-harte Probleme	4V + 2Ü	8 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
Einführung in die Komplexitätstheorie	2V + 2Ü	5 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
Projektmodul Theoretische Informatik	PM	10 LP	Schriftlich-mündliche Prüfung
Projektmodul Theorie verteilter Systeme	PM	10 LP	Schriftliche Prüfung oder Schriftlich-mündliche Prüfung
Seminarmodul Theoretische Informatik	2 S	4 LP	Mündliche Prüfung oder schriftlich-mündliche Prüfung
Seminar Theorie verteilter Systeme	2 S	4 LP	Schriftliche Prüfung oder schriftlich-mündliche Prüfung

5. Module im Schwerpunkt Multimedia:

Modulbezeichnung	SWS	LP	Prüfungsform
Einführung in die Spieleprogrammierung	4 V + 2 Ü	8 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
Usability Engineering	4 V + 2 Ü	8 LP	Hausarbeit
Graphikprogrammierung	4 V + 2 Ü	8 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
Multimedia II: Media Mining	4 V + 2 Ü	8 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
Probabilistic Robotics	2 V + 2 Ü	5 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
Maschinelles Lernen I	2 V + 2 Ü	5 LP	Klausur oder mündliche Prüfung

Bayesian Networks	2 V + 2 Ü	5 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
Praktikum Spieleprogrammierung	4 P	5 LP	Schriftlich-mündliche Prüfung
Praktikum Multimodale Echtzeitsignalverarbeitung	4 P	5 LP	Schriftlich-mündliche Prüfung
Praktikum Multimodal User Interfaces	4 P	5 LP	Schriftlich-mündliche Prüfung
Praktikum Usability Engineering	4 P	5 LP	Schriftlich-mündliche Prüfung
Projektmodul Multimedia Computing	PM	10 LP	Schriftlich-mündliche Prüfung
Projektmodul Human Centered Multimedia	PM	10 LP	Schriftlich-mündliche Prüfung
Seminarmodul Multimedia	2 S	4 LP	Mündliche Prüfung oder schriftlich-mündliche Prüfung
Seminarmodul Multimedia Computing (MA)	2 S	4 LP	Mündliche Prüfung oder schriftlich-mündliche Prüfung

§ 2

Module im Teilbereich Schlüsselqualifikation

Modulbezeichnung	SWS	LP	Prüfungsform
Präsentationstechnik	2	2 LP	Teilnahme
Kompetenzvermittlung in Informatik	2	2 LP	Teilnahme
Wissenschaftliches Arbeiten	2	2 LP	Teilnahme
Rhetorik für Naturwissenschaftler	2	2 LP	Teilnahme
Strategische Gesprächsführung	2	2 LP	Teilnahme
Führungskompetenzen entwickeln	2	2 LP	Teilnahme

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 9. November 2011 und der Genehmigung der Präsidentin der Universität Augsburg durch Schreiben vom 16. November 2011, Az. M – 520 – 4.

Augsburg, den 16. November 2011
I.V.

gez.

Prof. Dr. Werner Schneider
Vizepräsident für Lehre und Studierende

Die Satzung wurde am 16. November 2011 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2050, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 16. November 2011 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 16. November 2011.